

POLIZEIVERORDNUNG

ZUR REGELUNG DES WOCHENMARKTVERKEHRS

vom 23. Juni 1976

Aufgrund der §§ 10, 13, 15 Abs. 2 und 18 a des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61, ber. S. 322), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 3. März 1976 (Ges. Bl. S. 228), in Verbindung mit den §§ 69 und 146 Abs. 3 Nr. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) zuletzt geändert durch das Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz vom 28. August 1975 (BGBl. I S.2289) hat der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats am 23. Juni 1976 folgende

Polizeiverordnung

erlassen:

§ 1

Markort und Markttage

Der Wochenmarkt findet jeweils am Dienstag und Freitag im Klosterhof der Stadt Tauberbischofsheim statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§ 2

Marktzeit

Die Marktzeit wird von 7.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt. Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden.

Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein.

Die Standplätze müssen eine Stunde nach Schluss der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände

Gegenstände des Wochenmarktes sind

- a) rohe Naturerzeugnisse,
- b) land- und forstwirtschaftliche Produkte und Gärtnereierzeugnisse mit Ausschluss der geistigen Getränke,
- c) frische Lebensmittel aller Art.

§ 4

Standort und Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Verkäufer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch die Marktverwaltung einen Standplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (2) Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.

§ 5

Marktaufsicht, Marktstörungen

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer haben den Weisungen im Rahmen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

§ 6

Marktverkaufstätigkeit

Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Ein Überbauen der aufgezeichneten Begrenzungslinien mit Gegenständen gleich welcher Art ist ausdrücklich untersagt. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren, ist verboten.

§ 7

Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Stadtverwaltung steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vornehmen zu lassen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen.
- (2) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln mit deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 8

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden.
- (2) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen und Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- (3) Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.

§ 9

Reinhaltung der Marktanlagen und Sauberkeit

- (1) Die Marktbenutzer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der davor gelegenen Gänge bis zur Mitte verantwortlich; sie haben ihren Standbereich nach Beendigung des Marktes sauber zu verlassen.
- (2) Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind sauber und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (3) Abfälle sind während der Verkaufszeit in Behältnissen zu sammeln und anschließend zu beseitigen.
- (4) Das Mitbringen von Hunden in den Klosterhof an den Markttagen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, ist nicht gestattet.

§ 10

Marktverkehr, Parkplätze

Während der Marktzeit ist das Fahren und das Parken auf dem abgegrenzten Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.

§ 11

Ausschluss

Von der Benutzung des Marktes können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen diese Wochenmarktordnung verstoßen haben,
- (2) wer die Ordnung auf dem Markt nachhaltig stört.
- (3) wer als Gebührensschuldner die nach § 12 festgesetzten Marktgebühren bei Fälligkeit nicht entrichtet.

§ 12

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Marktgebühren die sich nach der hierzu erlassenen Wochenmarktgebührensatzung richten.

§ 13

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung Tauberbischofsheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbesicker eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergl. übernommen.
- (3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sie verursachen oder die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals ergeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 a des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Polizeiverordnung über
 - a) Marktzeit und Marktgegenstände nach § 3,
 - b) Marktaufsicht, Marktstörungen, Marktverkaufstätigkeit nach §§ 5 und 6,
 - c) Reinhaltung der Marktanlagen, Marktverkehr nach §§ 9 und 10zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 500,00 DM (bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 200,00 DM) geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 3. Juli 1976 in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung. vom. 23. Juni 1976 dieser Polizeiverordnung nach § 15 Abs. 2 Polizeigesetz zugestimmt.

Tauberbischofsheim, den 23. Juni 1976

Die Ortspolizeibehörde:

gez.
(Dr. Dörfle)
Bürgermeister